

Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei Krankheit oder Unfall

Guten Tag

Die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in den meisten Fällen obligatorisch unfallversichert. Oft schliessen Arbeitgeber für das Personal eine Lohnausfallversicherung infolge Krankheit ab (Krankentaggeldversicherung). Taggelder dieser Unfall- oder Krankenversicherung sind von der AHV/IV/EO/ALV-Beitragspflicht ausgenommen. Ob Lohnfortzahlungen massgebender Lohn darstellen und damit der Beitragspflicht unterliegen, hängt von der Frage ab, ob und ab wann Versicherungsleistungen fliessen. In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten:

1. Beahlt der Arbeitgebende den Lohn z.B. bis zum 59. Tag selber, da die Krankenversicherung erst ab dem 60. Tag Leistungen erbringt, so muss er die Entgelte bis zum 59. Tag als massgebenden Lohn abrechnen.
2. Sobald Taggelder der Unfall- oder Krankenversicherung ausgerichtet werden, ist dieses Lohnersatzeinkommen nicht AHV-beitragspflichtig.
3. Beahlt jedoch der Arbeitgebende in Ergänzung zu den Unfall- oder Krankentaggeldern, die z.B. 80 % des vorherigen Lohnes abdecken, noch die restlichen 20 % des Lohnes selber, so unterliegen diese 20 % - da keine Versicherungsleistungen - der AHV/IV/EO/ALV-Beitragspflicht.
4. Da die Unfall- und Krankentaggelder von der AHV-Beitragspflicht befreit sind, fallen keine Sozialabzüge an. Dies kann zur Folge haben, dass die monatliche Entschädigung an den arbeitsunfähigen Arbeitnehmer höher ausfällt als wenn dieser arbeiten würde. In diesem Fall ist der Arbeitgeber berechtigt, die Lohnausfallentschädigung um den Anteil der Sozialabzüge zu kürzen und die Kranken- oder Unfallentschädigung in der gleichen Höhe auszurichten, wie wenn der Arbeitnehmer uneingeschränkt erwerbstätig wäre.
5. Werden über ein ganzes Kalenderjahr nur Kranken- oder Unfalltaggelder ausgerichtet und kein AHV-beitragspflichtiges Einkommen abgerechnet, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf die fehlenden AHV-Beiträge aufmerksam machen. Zur Vermeidung von Beitragslücken muss sich der Arbeitnehmer bei seiner Wohnsitzgemeinde als Nichterwerbstätiger anmelden.
6. Alle übrigen Taggelder unterliegen der Beitragspflicht und müssen als massgebender Lohn deklariert werden. Dies betrifft insbesondere Taggelder Invalidenversicherung, der Erwerbsersatzordnung bei Dienstleistungen in der Armee oder Mutterschaftsentschädigungen.

Es ist wichtig, dass Arbeitgeber ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei länger dauernder Abwesenheit vom Arbeitsplatz wegen Krankheit oder Unfall über die Folgen von fehlenden AHV-Beiträgen aufmerksam machen.

Haben Sie dazu weitere Fragen? Senden Sie uns dazu eine E-Mail an info@akzug.ch. Wir geben Ihnen gerne Auskunft.

Freundliche Grüsse

AUSGLEICHSKASSE ZUG